



Liestal, 13. März 2015 / jh

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **132**

Vorstoss Nr. **2015-049**

**Titel: Verzugs- und Vergütungszins der Staatssteuer an die direkte Bundessteuer anpassen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 1754 vom 18. November 2014, gestützt auf das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz SGS 331) § 135a Abs. 3 und § 135b Abs. 2 beschlossen, bei der Staatssteuer den Vergütungszins von 0.5 Prozent auf 0.2 Prozent für das Jahr 2015 zu senken sowie den Verzugszins für das gleiche Jahr von 5.0 Prozent auf neu 6.0 Prozent zu erhöhen. Die neuen Prozentsätze wurden im Budget 2015 bereits berücksichtigt. Die potenzielle jährliche Ertragssteigerung beträgt ca. CHF 2.5 Millionen Franken. Eine Angleichung an die direkte Bundessteuer ist unter Berücksichtigung des Föderalismusaspekts nicht anzustreben. Der Kanton Basel-Landschaft würde seinen Handlungsspielraum resp. seine Eigenständigkeit verlieren.

Zudem verfügt der Bund über ein viel höheres Zahlungsvolumen und handhabt andere Fälligkeiten (nach Ablauf Steuerjahr; Bundessteuer 2014 ist per 01.03.15 fällig) als der Kanton Basel-Landschaft (im Steuerjahr selbst; Staatssteuer 2015 ist per 30.09.15 fällig). Ferner kennt der Bund im Gegensatz zum Kanton Basel-Landschaft einen Rückerstattungszins (Entspricht der Höhe des Verzugszins; ergibt die definitive Veranlagung, dass der Steuerpflichtige aufgrund der vorläufigen Steuerrechnung zu viel bezahlt hat, wird der Differenzbetrag mit Zins zurückbezahlt).

Zurzeit erarbeitet die Finanzdirektion eine Landratsvorlage zum Postulat von Marianne Hollinger (314/396): Steuern 2015: kein höherer Verzugszins. In dieser Vorlage werden auch die oben erwähnten Aspekte behandelt.

**Der Regierungsrat hat das Anliegen im Zuge der Ausarbeitung der o. g. LRV geprüft. Wir beantragen deshalb, den eingereichten Vorstoss entgegenzunehmen und zur Abschreibung zu beantragen.**